

# Nutzung einer Ende-zu-Ende Verschlüsselung im elektronischen behördlichen Rechtsverkehr

## Branche/ Lebenslage

Behördliche elektronische Kommunikation

## Akteure

UnternehmenBehörden

## Wer haftet?

datenschutzrechtlich Verantwortlicher

## Haftungsart

vermutete Verschuldenshaftung

## Haftungsumfang

materieller Schadenimmaterieller Schaden

## Haftungsbegründendes Verhalten

Verstoß gegen Art. 32 [DSGVO](#) durch gänzlich unverschlüsselten elektronischen Datenaustausch.

## Technische Umstände

## Persönliche Umstände

## Möglichkeiten der Haftungsvermeidung

## Zitate, Zusammenfassende Würdigung, Strategien zur Haftungsvermeidung

Vorliegend stritt der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. um die Übersendung von notwendigen Daten zur Meldung von Kriegswaffenbeständen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle per [E-Mail](#), da er meinte, die von der Behörde benutzte einfache [Verschlüsselung](#) stelle einen unzureichenden Schutz seiner Daten dar.

Die Behörde versendete die E-Mails, personenbezogene Daten enthaltend, per einfach transportverschlüsselter E-Mail und hielt sich damit an die vom Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) herausgegebenen notwendigen und ausreichenden Standards.

Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt a.M. hat ein Unternehmen bei solch einer elektronischen Meldung an eine Behörde keinen Anspruch auf die Verwendung einer dem [Stand der Technik](#) entsprechenden Ende-zu-Ende Verschlüsselung, auch wenn es sich um Informationen mit einem erhöhten Schutzniveau handelt. Eine Transportverschlüsselung sei also ausreichend. Lediglich ein gänzlich unverschlüsselter Austausch sei unzulässig.